

Eintragungsofferten von Adressbuchverlagen - Merkblatt

Niedergelassene Ärzte erreichen immer wieder Schreiben von (angeblichen) Adressbuchverlagen, welche kostenpflichtige Inserate in nur in geringer Auflage gedruckten Adressbüchern oder versteckten Internetseiten anbieten. Häufig werden solche Offerten zu Beginn des Berufsschuljahres versandt, weil man auf die Unerfahrenheit junger Medizinischer Fachangestellter hofft. Sie sollten das Problem daher zumindest einmal im Jahr mit Ihrem Praxisteam besprechen.

Im Wesentlichen gehen die Verlage wie folgt vor:

1. Die Angebote sind dergestalt aufgemacht, dass der flüchtige Leser den Eindruck gewinnt, es handele sich um eine Rechnung für einen bereits erteilten Eintragungsauftrag. Den Auftrag für das Inserat erteilt der Empfänger des Schreibens jedoch erst mit der Überweisung des vermeintlichen Rechnungsbetrages.
2. Das Schreiben stellt sich als Korrekturabzug für einen vorgeblich bereits bestehenden Eintrag dar. Sendet der Empfänger dieses unterschreiben und ggf. mit Änderungen versehen zurück, stellt er damit einen kostenpflichtigen Eintragungsantrag.
3. In dem Schreiben wird dem Empfänger mitgeteilt, dass er mit einem kostenlosen „Grundeintrag“ in das jeweilige Register eingetragen sei. Gelegentlich werden bewusst Fehler eingebaut. Sendet der Empfänger das Schreiben ggf. mit Korrekturen / Ergänzungen versehen zurück, erteilt er damit den Auftrag zu einem kostenpflichtigen „Premieeintrag“.

Sofern Sie ein solches Anschreiben eines Adressbuchverlages erhalten, können Sie dieses der Ärztekammer Niedersachsen übersenden. Die Ärztekammer ist Mitglied der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V., Frankfurt/Main (Wettbewerbszentrale). Alle Eintragungsofferten werden bei dem Verdacht eines möglichen unlauteren Angebots an die Wettbewerbszentrale übersandt. Diese fordert die hinter den Eintragungsofferten stehenden Unternehmen zur Unterlassung auf und macht diesen Unterlassungsanspruch ggf. gerichtlich geltend. Rechte für Sie persönlich erwachsen aus dem Tätigwerden der Wettbewerbszentrale jedoch nicht.

Verhalten nach bereits erfolgtem Vertragsschluss

Sollten Sie bereits unbeabsichtigt ein kostenpflichtiges Inserat bei einem Adressbuchverlag veranlasst haben, sollten Sie den Vertrag zunächst schriftlich kündigen, um Zahlungsverpflichtungen für weitere Jahre zu vermeiden.

Gelegentlich gehen die Verlage leider so vor, dass sie ihre Geschäftsadresse kurzfristig ändern oder eine Telefon- oder Faxnummer angeben, die ständig besetzt ist oder kurz nach dem Versand abgemeldet wird. Daher kann es zur Durchsetzung der Ansprüche hilfreich sein, Strafanzeige zu erstatten, um so als Geschädigter an Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden zu gelangen. Die Erfahrung zeigt ferner, dass sich die Rechte in der Regel erfolgreich nur mit anwaltlicher Hilfe durchsetzen lassen. Die Ärztekammer Niedersachsen darf ihren Mitgliedern dabei leider nicht helfen.

Wir haben uns stattdessen bemüht, für Sie die einschlägige Rechtsprechung zusammenzustellen, damit Sie besser einschätzen können, ob es sich lohnt, einen Rechtsanwalt einzuschalten.

Anfechtung

Um eine Zahlungsverpflichtung zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) anzufechten. Die Anfechtung muss dem Adressbuchverlag zugehen und sollte daher ebenso wie die Kündigung schriftlich erfolgen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH – Urteil vom 22.02.2005 – X ZR 123/03) steht Ihnen ein Anfechtungsrecht nur dann zu, wenn Ihnen der Adressbuchverlag das Schreiben in dem Bewusstsein zugesandt hat, dass sich das Schreiben zur Irreführung und Beeinflussung eignet und mit dem Willen verfasst wurde, den Adressaten zu täuschen.

Ein solcher Täuschungswille soll regelmäßig dann anzunehmen sein, wenn das Schreiben objektiv unrichtige Angaben enthält (vgl. BGH Urteil vom 03.02.1998 – X ZR 18/96). Gleichsam wurde (u.a. BGH Urteil vom 26.04.2001 – 4 StR 439/00; Beschluss des OLG Frankfurt vom 31.10.2001 – 2 Ws 106/01) bei Aufmachung des Angebotsschreibens in Art einer Rechnung (typische Rechnungsmerkmale; Angabe einer Zahlungsfrist), bei dem kleingedruckte Hinweise auf den Angebotcharakter völlig in den Hintergrund treten, ein Täuschungswille angenommen.

Nach dem Urteil des BGH vom 22.02.2005 – X ZR 123/03 kann ein Täuschungswille jedoch nicht ohne Weiteres angenommen werden, wenn die Darstellung eines Schreibens zur Irreführung des Empfängers geeignet ist. Bei lediglich irreführender Darstellung soll es vielmehr vor allem darauf ankommen, wie stark die maßgeblichen Punkte verzerrt oder entstellt wiedergegeben sind und ob vom Absender wegen des Grades der Verzerrung oder Entstellung hätte erwartet werden können, dass Adressaten die wahren Umstände nicht richtig oder nicht vollständig erkennen.

Unzulässigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Alternativ besteht die Möglichkeit, sich gegenüber dem Verlag auf die Unzulässigkeit der Entgeltabrede zu berufen. Diesbezüglich hat sich ganz aktuell der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 26. Juli 2012 – Aktenzeichen VII ZR 262/11 - mit einer als "Eintragungsantrag Gewerbedatenbank" bezeichneten formularmäßigen Offerte für die Eintragung von Gewerbetreibenden in ein Branchenverzeichnis im Internet befasst.

Auf dem Formular befanden sich auf der linken Seite bereits Angaben zu dem Unternehmen und die Möglichkeit, diese zu überprüfen und zu ergänzen. Nach einer Unterschriftszeile, deren Beginn mit einem fettgedruckten "X" hervorgehoben war, hieß es in vergrößerter Schrift: "Rücksendung umgehend erbeten" und (unterstrichen) "zentrales Fax". Es folgte eine fett und vergrößert wiedergegebene Faxnummer des Anbieters. Auf der rechten Seite des Formulars befand sich eine umrahmte Längsspalte mit der Überschrift "Hinweise zum Ersteintragungsantrag, Leistungsbeschreibung sowie Vertragsbedingungen, Vergütungshinweis sowie Hinweis nach § 33 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz)". In dem sich anschließenden mehrzeiligen Fließtext war unter anderem folgender Satz enthalten: "...Vertragslaufzeit zwei Jahre, die Kosten betragen 650 Euro netto pro Jahr...."

Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, dass es sich bei dem gesamten verwendeten Formularvertrag um Allgemeine Geschäftsbedingungen (§ 305 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch- BGB) handelt. Es hat sodann in der Entgeltabrede eine überraschende Klausel gemäß § 305 c Abs. 1 BGB gesehen. So sei mit Rücksicht darauf, dass

Grundeinträge in ein Branchenverzeichnis im Internet in einer Vielzahl von Fällen unentgeltlich angeboten werden, eine Entgeltklausel, die nach der drucktechnischen Gestaltung des Antragsformulars so unauffällig in das Gesamtbild eingefügt ist, dass sie von dem Vertragspartner des Klauselverwenders dort nicht vermutet wird, gemäß § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil. Im vorliegenden Fall machte bereits die Bezeichnung des Formulars als "Eintragungsantrag Gewerbedatenbank" nicht hinreichend deutlich, dass es sich um ein Angebot zum Abschluss eines entgeltlichen Vertrages handelte. Die Aufmerksamkeit auch des gewerblichen Adressaten wurde durch Hervorhebung im Fettdruck und Formulargestaltung zudem auf die linke Spalte gelenkt. Die in der rechten Längsspalte mitgeteilte Entgeltspflicht war demgegenüber drucktechnisch so angeordnet, dass eine Kenntnisnahme durch den durchschnittlich aufmerksamen gewerblichen Adressaten nicht zu erwarten war.

Als überraschende Klausel ist danach die Entgeltabrede nicht Bestandteil des Vertrages geworden, sodass der betroffene Gewerbetreibende die Kosten für die Eintragung nicht zu zahlen hatte.